

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. April 2016
GZ 302.111/002-2B1/16

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 9. März 2016, GZ: BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2016, übermittelten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping u.a. und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zufolge werden bei den Ländern für die Durchführung von Verwaltungsstraf- und Vollstreckungsverfahren Aufwendungen (vorwiegend Personalaufwendungen) in der Höhe von rd. 202.000 EUR im Jahr 2017 kontinuierlich ansteigend bis rd. 219.000 EUR im Jahr 2021 anfallen. Dabei gehen die finanziellen Erläuterungen von einem Personalmehrbedarf von zwei Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) aus, jedoch ohne diese Annahme näher zu begründen.

Zudem vermisst der Rechnungshof in der finanziellen Darstellung auch Überlegungen zu etwaigen Einnahmen, die mit den geplanten Verwaltungsstraf- und Vollstreckungsverfahren verbunden sein werden (so etwa Einnahmen aus vorgeschriebenen Verwaltungsstrafen, darüber hinaus aber auch zusätzliche Sozialversicherungsabgaben und Steuereinnahmen durch korrekte Zahlungen von kollektivvertraglich vorgeschriebenen Entgelten).

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

